

## **Prüfliste für Antragsteller auf Ermächtigung zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank**

- a) Erforderliche Kenntnisse des Personals zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank

Hinsichtlich österreichischem Kraftfahrrecht

- Kenntnis der Bestimmungen in KFG 1967 und KDV 1967, die die Eingabe von Daten in die Genehmigungsdatenbank sowie gegebenenfalls die Ausstellung von Typenscheinen und die Typengenehmigung betreffen und der damit verbundenen Rechte und Pflichten
- Kenntnis der Bezugsquellen für KFG und KDV und deren Änderungen
- Ermittlung der Stichtage für das Ende der erstmaligen Zulassung

Hinsichtlich EU-Recht

- Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Bestimmungen in den EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, die die EU-Betriebserlaubnis, die Übereinstimmungsbescheinigung sowie deren Gültigkeit betreffen
- Kenntnis des Aufbaues der Unterlagen in den betroffenen Betriebserlaubnissen
- Kenntnis der Bezugsquellen für die einschlägigen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen

Hinsichtlich Fahrzeugtechnik

- Zumindest Grundkenntnisse hinsichtlich der Technik der Fahrzeuge, die eingegeben werden (Was bedeuten die Angaben im Beschreibungsbogen – und wo finde ich das am Fahrzeug)
- Fehlerfreie Eingabe von mind. 3 Genehmigungsdatensätzen auf Basis einer Übereinstimmungsbescheinigung einschließlich Kontrolle auf Basis der EU-Betriebserlaubnis (wobei in den Übereinstimmungsbescheinigungen Fehler – Ziffernstriche etc. - sein können, die nach der Kontrolle behoben sein müssen)

Hinsichtlich Genehmigungsdatenbank

- Kenntnis der Programmbedienung zur Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank und der richtigen Vorgangsweise bei Rückmeldungen aus der Genehmigungsdatenbank
- Kenntnis der Informationsquellen für die einzugebenden und zulässigen Werte in den einzelnen Datenfeldern

- b) Direkter Kontakt mit dem Erzeuger einschließlich erforderlicher Kommunikation (sprachliche Verständigung)
- c) Zugang zu allen Betriebserlaubnissen des Herstellers einschließlich Verständnis der Angaben in den Betriebserlaubnissen und Übereinstimmungsbescheinigungen, auch wenn der Beschreibungsbogen und die anderen Unterlagen des jeweiligen Herstellers in der Betriebserlaubnis nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

- d) Qualitätssicherungssystem
- Übernahme der Daten vom Herstellerwerk, Umwandlung in das erforderliche Datenformat und Übermittlung der Daten in die Genehmigungsdatenbank: Mindestens eine Person ist erforderlich, die über die Qualifikation gemäß a) verfügt.
  - Dateneingabe beim Dateneinbringer selbst:  
Zumindest eine Person muss über alle Kenntnisse gemäß a) verfügen, eine zweite Person muss mindestens über die Kenntnisse hinsichtlich Fahrzeugtechnik und der Genehmigungsdatenbank verfügen und die erforderlichen Daten aus den Betriebserlaubnissen und Übereinstimmungsbescheinigungen ermitteln und prüfen können.

19.2.2007, Wurst / BAV